Az.: 5 D 23/18 1 K 2912/17



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte

gegen

den Mitteldeutschen Rundfunk vertreten durch die Intendantin Abt. Beitragsrecht Richterstraße 7, 04105 Leipzig

- Beklagter -
- Beschwerdegegner -

wegen

Rundfunkbeitrag; Akteneinsicht

hier: Beschwerde gegen die Nichtbewilligung von Prozesskostenhilfe

hat der 5. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Oberverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Oberverwaltungsgericht Tischer

am 3. April 2018

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 13. Dezember 2017 - 1 K 2912/17 - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Gründe

- Die zulässige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts, mit dem Prozesskostenhilfe für das erstinstanzliche nach übereinstimmender Erledigungserklärung später eingestellte Klageverfahren abgelehnt wurde, ist unbegründet.
- Seine Klage war von vornherein unzulässig und hatte daher keine Aussicht auf Erfolg (§ 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Sie war auf Akteneinsicht in die Beitragsakte des Beklagten gerichtet, ausdrücklich mit der Begründung, sein Rechtsanwalt habe gegen die Pfändungs- und Einziehungsverfügung des Beklagten vom 12. September 2017 mit Schreiben vom 21. September 2017 Widerspruch erhoben und Akteneinsicht beantragt, die verweigert worden sei, obwohl darauf gemäß § 29 VwVfG Anspruch bestehe, da er als Widerspruchsführer und damit Verfahrensbeteiligter Einsicht in die Behördenakte zur Geltendmachung und Verteidigung seiner Interessen benötige. Auch wenn diese Rechtsansicht in der Sache zutrifft, ist eine selbstständige Klage auf Akteneinsicht in einem solchen Fall ausgeschlossen, weil gemäß § 44a Satz 1 VwGO Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden können.
- Eine behördliche Verfahrenshandlung i. S. v. § 44a Satz 1 VwGO ist auch die Verweigerung von Akteneinsicht für den Widerspruchsführer eines laufenden

Verwaltungsverfahrens. Sie fällt nicht unter die Ausnahmetatbestände in § 44a Satz 2 VwGO, weil sie weder vollstreckbar ist noch einen Nichtbeteiligten betrifft, und hat - jedenfalls bei Geldforderungen wie hier - im Hinblick auf die Gewährleistung effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 Satz 1 GG) grundsätzlich auch keinen Nachteil zur Folge, der sich im Rechtsbehelfsverfahren gegen die Sachentscheidung nicht vollständig beheben ließe (BVerwG, Urt. v. 22. September 2016 - 2 C 16.15 -, juris Rn. 15 ff., m. w. N).

- 4 Soweit der Kläger mit seiner Beschwerde nunmehr bestreitet, die Akteneinsicht im Rahmen eines laufenden Widerspruchsverfahrens beantragt zu haben, widerspricht dies dem klaren Wortlaut seiner Klagebegründung. Es trifft nicht zu, dass es zur Beitragsakte kein laufendes Verfahren gegeben hat, weil er sich nur gegen die Vollstreckung der Beitragsbescheide wendet. Vielmehr hat sein er Akteneinsichtsgesuch ausdrücklich auf § 29 VwVfG gestützt, mithin auf sein Recht zur Einsicht in die das (Vollstreckungs-)Verfahren betreffenden Akten, zu denen auch die Beitragsakten gehören, weil sich in ihnen die Beitragsbescheide befinden, die den Gegenstand der Vollstreckung bilden, den der Kläger wiederum - wie er mit der Beschwerde selbst ausführt - mittels der Akteneinsicht in Erfahrung bringen wollte.
- Dass Verwaltungsgericht das Verfahren nach übereinstimmender 5 Erledigungserklärung möglicherweise noch vor Ablauf der dem Kläger gesetzten Äußerungsfrist eingestellt und gemäß § 162 Abs. 2 VwGO über die Kosten des Verfahrens entschieden hat, wie der Kläger weiter rügt, ist für die hier zu beurteilenden Erfolgsaussichten Klage unerheblich. Dafür der steht Anhörungsrüge (§ 152a VwGO) zur Verfügung. Erhoben hat der Kläger gegen den Einstellungsbeschluss vom 14. Dezember 2017 allerdings eine Gegenvorstellung hinsichtlich der Verfahrenskosten, über die das Verwaltungsgericht noch entscheiden muss (vgl. dazu SächsOVG, Beschl. v. 15. Juni 2015 - 5 E 30/15.A -, juris Rn. 3).
- Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Außergerichtliche Kosten werden nach § 166 Abs. 1 Satz 1 VwGO i. V. m. § 127 Abs. 4 ZPO nicht erstattet.
- Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil eine Festgebühr von 60,00 € erhoben wird (§ 3 GKG i. V. m. Nr. 5502 des Kostenverzeichnisses in Anlage 1 zum GKG).

8 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO).

gez.: Munzinger Döpelheuer Tischer